

dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- den Landesvorstand

des dbb Hessen

07. Juli 2014

dbb Hessen-Info 44/2014

Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) - Aufstieg in den höheren Dienst

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) hat sich mit dem Themenkomplex des Aufstiegs in den höheren Dienst, welcher sich aus der Hessischen Laufbahnverordnung ergibt, befasst.

Im Rundschreiben vom 2. Juli 2014 wird hierzu folgendes ausgeführt:

Mit der am 1. März 2014 in Kraft getretenen Hessischen Laufbahnverordnung (GVBl I S. 57) wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform das Laufbahnrecht umfassend überarbeitet. Insbesondere wurden die Regelungen zum Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe neu gestaltet.

Zur Erleichterung der anzuwendenden Regelungen werden folgende Hinweise gegeben:

Beim Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst sei nach neuem Recht **zusätzlich** zum **bewährten Erfahrungsaufstieg** nun **ein Aufstieg durch fachliche Qualifikation, der Qualifikationsaufstieg** möglich. Dieser sei in § 37 HLVO geregelt.

Im Rahmen des **Qualifikationsaufstiegs** könnten Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes zur Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

- sie ein für die Fachrichtung geeignetes Masterstudium oder ein gleichwertiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hätten,
- sich mindestens acht Jahre im gehobenen Dienst befunden **und**
- hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten hätten, die die Eignetheit für den Aufstieg nachweisen **und**
- sich in einer zweijährigen berufspraktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes bewährt hätten. Dies sei in § 37 Abs. 1 HLVO geregelt.

Für den **Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes** werde ein eigener hessischer „Aufstiegsmasterstudiengang“ an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung eingerichtet.

Die Maßnahme diene der Optimierung der Ausbildung der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten. Mit dem Masterstudiengang werde eine eng auf die Bedürfnisse der Verwaltung abgestimmte Qualifikation der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten erreicht, die optimal auf die Aufgaben im Bereich Organisation, Personal, Haushalt und Neue Verwaltungssteuerung zugeschnitten sei und dem Grundsatz des lebenslangen Lernens entspreche.

Die **Voraussetzungen für den Aufstieg** seien nach § 37 Abs.2 HLVO

- der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei- und Verwaltung,
- eine fünfjährige Erfahrungszeit im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst mit hervorragenden Beurteilungen in den letzten drei Jahren, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und
- die Bewährung in einer zweijährigen berufs-praktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes.

Über die **Zulassung zum Studium** entscheide die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

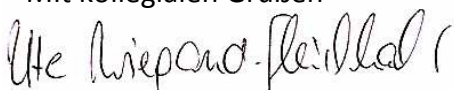
Für den Aufstieg könnten andere Masterabschlüsse anerkannt werden, wenn das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die **Gleichwertigkeit** mit dem Masterstudiengang Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung festgestellt habe und die übrigen Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HLVO erfüllt seien.

Aus aktuellem Anlass weist das HMdLU darauf hin, dass derzeit die Möglichkeit des Qualifikationsaufstiegs nach § 37 Abs. 2 HLVO in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst noch nicht eröffnet seien. Die Ausgestaltung des Masterstudiengangs Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werde derzeit erarbeitet.

Über Einzelheiten des neu einzurichtenden Studiengangs und die Studienmodalitäten werde zu gegebener Zeit vom HMdLU informiert. Derzeit seien noch keine Anmeldungen möglich. Da die Ausgestaltung des Studiengangs an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung noch andauere, könne zum jetzigen Zeitpunkt selbstverständlich auch die Gleichwertigkeit anderer Masterabschlüsse nach § 37 Abs. 2 Satz 5 HLVO noch nicht festgestellt werden.

Derzeit können daher in diesem Bereich **ausschließlich Erfahrungsaufstiege** nach § 38 HLVO durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Aufstieg treffe die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, § 37 Abs. 3 HLVO. Das Einvernehmen sei vor der Entscheidung herbeizuführen.

Mit kollegialen Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende